

## **2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hedersleben**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende

### ***Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung beschlossen***

#### **§ 1**

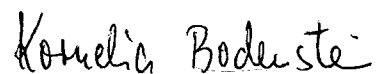
§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„auf den Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen bis zu deren Mitte - bei Straßenkreuzungen bis zum Mittelpunkt, Parkspuren, Radwege, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehricht und, soweit erforderlich, das Besprengen dieser Wege um Staubentwicklung zu verhindern. Auf öffentlichen Straßen mit hoher Verkehrsbelastung (Magdeburger Straße, Klosterstraße bis Lindenstraße, Lindenstraße, Halberstädter Straße, Quedlinburger Straße und Hausneindorfer Straße) wird die Reinigungspflicht und der Winterdienst von der Gemeinde Hedersleben übernommen. Die Gehwege werden von den Bürgern gereinigt.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 07.04.2015



*Kornelia Bodenstein*  
Bürgermeisterin

**Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hedersleben  
(Straßenreinigungssatzung)  
in Form der 1. Änderungssatzung und der  
Euro-Anpassungssatzung**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Straßenreinigungssatzung	Gemeinderat 24.09.1996	Bekanntmachung durch Aushang am 20.01.1997 Amtsblatt 28.02.1997	01.03.1997
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 15.05.1997	Bekanntmachung durch Aushang am 05.06.1997 Amtsblatt 20.06.1997	21.06.1997

Aufgrund des § 4, § 6 (1) und § 8 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314) sowie § 1 (1) und § 5 (1) des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 11. Juni 1991, zuletzt geändert am 13. Juni 1996 sowie die §§ 47 und 50 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 hat der Gemeinderat Hedersleben in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke sind die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Grünstreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), § 1 Erbbaurechtsverordnung) Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Kehricht muss sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden. Für die Entsorgung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 3**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen( ausschließlich der im § 4 (1) a S.2 genannten öffentlichen Straßen), Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßeneinläufe.

## **§ 4**

### **Straßenreinigung durch Eigentümer und andere Reinigungspflichtige**

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 und 4 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragene Reinigungspflicht umfasst:
- a) auf den Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen bis zu deren Mitte - bei Straßenkreuzungen bis zum Mittelpunkt, Parkspuren, Radwege, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehricht und, soweit erforderlich, das Besprengen dieser Wege um Staubentwicklung zu verhindern. Auf öffentlichen Straßen mit hoher Verkehrsbelastung ( Magdeburger Straße, Klosterstraße bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße, Lindenstraße, Halberstädter Straße und Quedlinburger Straße ) wird die Reinigungspflicht und der Winterdienst von der Gemeinde Hedersleben übernommen, ebenso die Lindenstraße Ecke Asmus bis Ecke Klosterstraße und Quedlinburger Straße. Die Gehwege werden von den Bürgern gereinigt.
  - b) auf den Grundstücken vorgelagerten Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehricht und, soweit erforderlich, das Besprengen dieser Wege um Staubentwicklung zu verhindern.
  - c) die Schneeberäumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und gemeinsamen Radwegen- und Gehwegen oder, soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, neben oder auf den Fahrbahnen entlang der Grundstücke.
- (2) Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe a und b ist einmal wöchentlich durchzuführen. Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe c ist in § 5 geregelt.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung so bald wie möglich vorzunehmen.

## **§ 5**

### **Durchführung des Winterdienstes**

- (1) Die Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:
- a) Fußgängerüberwege sind in ihrer gesamten Breite zu räumen.
  - b) Gehwege und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von 1,00 m zu räumen. Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- c) Gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, im übrigen mindestens mit einer Breite von 1,50 m zu räumen.
  - d) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen.
- (2) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Flächen mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln (keine Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
  - (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
  - (4) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glätte nach Abs. 1 bis 3 sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs, mindestens aber in der Zeit ab 06.00 Uhr an Wochentagen und ab 08.00 Uhr an Wochenenden durchzuführen. Bei Bedarf ist das Räumen und Bestreuen zu wiederholen.
  - (5) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
  - (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
  - (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
    - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
    - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten
    - c) Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
  - (8) Bei eintretenden Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) es entgegen § 2 Abs. 1 unterlässt, Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat zu beseitigen;

- b) es entgegen § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 unterlässt, besondere Verunreinigungen, die durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder durch entstehen, nicht unverzüglich ohne Aufforderung beseitigt;
- c) es entgegen § 5 unterlässt, die in § 5 genannten Straßenteile von Schnee und Eis freizumachen und bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen;
- d) entgegen § 2 Abs. 5 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis zum Nachbarn hinkehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte oder Kanalisation kehrt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02. Januar 1975 (BGBl. I. S. 977), mit Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bodenstein  
Bürgermeisterin